

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Oldtimern, Youngtimern und Sammlerfahrzeugen (AKB)

Stand 01.07.2024

Inhaltsverzeichnis

- A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?
- B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz
- C. Beitragszahlung, Zahlungsperiode
- D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
- E. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?
- F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen
- G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs
- H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen
- I. Schadenfreiheitsrabatt-System
- J. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen
- K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands
- L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

Anhang

- 1 Merkmale zur Beitragsberechnung
- 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche): Keine Regelung
- 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Schutzbrief Classic (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrer-Schutzversicherung (A.5)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben. Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen. Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Sämtliche Personenbezeichnungen in den AKB und in unserer Korrespondenz gelten gleichermaßen für männliche, weibliche und anderweitige Geschlechter.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a. Personen verletzt oder getötet werden,
- b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Diese Deckung erstreckt sich auch auf öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG).

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,
- d. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

Versicherungssumme und Höchstentschädigung bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz

A.1.3.3 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 10 Mio. EUR. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl. Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von 5 Mio. EUR.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereignisses geltende Internationale Versicherungskarte ausgehändigt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht. Hinsichtlich der Versicherungssummen gilt A.1.3.

A.1.4.4 Während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise haben Sie Versicherungsschutz für die Dauer von höchstens einem Monat ab dem Zeitpunkt einer ersten Anmietung. Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.

A.1.4.5 Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner und Ihren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft. Ist die Versicherungsnehmerin eine juristische Person (z.B. AG, GmbH oder Verein), gilt der Versicherungsschutz für ihre im Handelsregister eingetragenen Vertreter (z.B. Vorstände). Ist die Versicherungsnehmerin eine Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG), gilt der Versicherungsschutz für den bzw. die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter oder Geschäftsführer.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportliche Veranstaltungen oder Aktivitäten

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Die Teilnahme an sonstigen motorsportlichen Veranstaltungen oder Aktivitäten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit stellt eine Pflichtverletzung nach Teil D dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung gemäß § 13 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung dienen (z.B. Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt oder Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Urlaubszusatzversicherung

A.1.5.10 Während der vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise besteht für das angemietete, versicherungspflichtige Selbstfahrervermietfahrzeug im Rahmen der Urlaubszusatzversicherung nach A.1.4.3 bis A.1.4.5 kein Versicherungsschutz, soweit für Ihr bei uns versichertes Fahrzeug lediglich die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart sind.

Die Regelungen nach A.1.5.1 bis A.1.5.9 gelten für das angemietete Fahrzeug entsprechend.

Was ist bei Ansprüchen nach dem Umweltschadensgesetz nicht versichert?

(1) Ausbringungsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die aus der Lieferung, Verwendung oder Freisetzung nachfolgender Stoffe entstehen: Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

(2) Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum

Ihr Versicherungsschutz kann eingeschränkt sein bei Schäden, die durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, obwohl dieses den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt entsprechend.

(3) Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs

Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, gilt: Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch die Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen in Anschluss an diese Versicherungsbedingungen).

(4) Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch vorsätzliche Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie oder an mitversicherten Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen. Dies gilt auch, sofern der Verstoß lediglich billigend in Kauf genommen wird.

(5) Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) und A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung).

Mitversicherte Teile

A.2.1.2 Der Versicherungsschutz umfasst auch Lackierungen sowie folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind:

- a. fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b. fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug),
- c. im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Ersatzrad, Sicherungen, Glühlampen),
- d. folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
- e. Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage); solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- f. bei Kraftködern auch Beinschilder, Packtaschen, Seitenwagen, Spezial-Auspuffanlage, Sturzbügel, Vollverkleidung u.ä., solange sie mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- g. Wechsellaufbauten (Container, Mulden, Wechselbrücken u.ä.), die durch entsprechende Halterungen fest mit dem Fahrzeug verbunden sind.
- h. Kranaufbauten zum Be- und Entladen ab einem Hubmoment von 8 Meternonnen,
- i. Spezialaufbauten (z.B. Kühlaggregate und andere Thermo- oder Iso- Aufbauten, Silo- oder Tankaufbauten, Wohnraumaufbauten);
- j. Zusatzgeräte zu landwirtschaftlichen Zugmaschinen;
- k. mobile Navigationsgeräte - gegen Entwendung, Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden in Folge eines Ereignisses nach A.2.2.2 (Entwendung) oder nach A.2.3.2 (Unfall), sofern anderweitig kein Versicherungsschutz besteht und die Geräte bei Schadenseintritt mit dem Fahrzeug durch eine Halterung verbunden sind oder sich in einem nicht einsehbaren und verschlossenen Kofferraum oder Handschuhfach befinden; nicht versichert sind Kombinationsgeräte mit Navigations-Funktion. Der Einkaufspreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf des Geräts nachzuweisen. Die Höhe der Entschädigung beträgt entsprechend dem Alter des Navigationsgerätes
 - in den ersten 12 Monaten maximal EUR 300,-
 - nach 12 bis zu 24 Monaten maximal EUR 200,-
 - nach 24 bis zu 36 Monaten maximal EUR 100,-
 - nach 36 bis zu 48 Monaten maximal EUR 50,-

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dienen:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung,
- faltgarage, Regenschutzplane,
- Fotoausrüstung,
- Funkempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät)
- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut)
- Kühltasche
- Magnetschilder
- Maskottchen
- PC, Laptop, Pocket-/Tablet-PC, Smartphones, MP3-Player, u.ä.,
- Reisegepäck
- sonstige Ersatzteile
- sonstige persönliche Gegenstände der Insassen, Fahrer und Beifahrer
- Vignetten, Feinstaubplaketten

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile und Aufbauten durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, noch zur Veräußerung, noch unter Eigentumsvorbehalt (z.B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Schnee- bzw. Eislawinen, Dachlawinen oder Schneedruck;
- Erdbeben, Muren- bzw. Murengang oder Steinschlag;
- Erdfall, Erdsenkung
- Erdbeben.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Definitionen für Naturgewalten:

- a. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8;
- b. Schnee- bzw. Eislawinen oder Dachlawinen sind an Berghängen oder von Gebäudedächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen

- d. Erdbeben bzw. Muren(gang) oder Steinschlag ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- e. Erdfall ist der plötzliche Einsturz des Untergrunds in Folge eines durch chemische und/oder physikalische Verwitterungsvorgänge entstandenen darunterliegenden Hohlraums
- f. Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen
- g. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.5 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folgeschäden hieraus an den angeschlossenen Aggregaten (z.B. am Anlasser oder an der Lichtmaschine) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 3.000,- mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.6 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht werden. Folgeschäden hieraus (z.B. durch Überhitzung des Motors in Folge Beschädigung des Kühlsystems) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 5.000,- mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck- und Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz- und Kamerasystemen, Solarmodulen, Monitoren, sowie Glühbirnen und sonstige Leuchtmittel.

Folgeschäden sind nicht versichert. Eine Entschädigung erbringen wir im Reparaturschadenfall nur gegen Vorlage der Reparaturrechnung.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.2.9 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparatur).

Transportschäden

A.2.2.10 Versicherungsschutz besteht während des Transports

- a. für Schäden am versicherten Fahrzeug in Folge eines Unfalls des Transportfahrzeugs,
- b. für mut- oder böswillige Beschädigung oder Zerstörung des versicherten Fahrzeugs durch betriebsfremde Personen,
- c. für den Verlust des versicherten Fahrzeugs,

soweit und solange Ihr Fahrzeug auf fremder Achse mit einem geeigneten Transportfahrzeug transportiert wird.

Mitversichert sind auch Schäden nach a) bis c) durch Einrichtungen, die zur Sicherung des Fahrzeugs während des Transports dienen. Beginn eines Transports auf fremder Achse ist der Zeitpunkt, ab dem das Fahrzeug zum Zweck seines unverzüglichen Transports auf dem Transportfahrzeug abgestellt ist.

Der Transport endet mit dem Zeitpunkt, an dem das versicherte Fahrzeug das Transportfahrzeug verlassen hat.

Transportbedingte Unterbrechungen

A.2.2.11 Schäden, die während einer nicht transportbedingten Unterbrechung des Transports entstehen, sind nicht versichert.

Selbstbeteiligung bei Transportschäden

A.2.2.12 Die Selbstbeteiligung beträgt abweichend von A.2.12 je Schadenfall und Fahrzeug EUR 500,-, sofern nicht eine höhere Selbstbeteiligung vereinbart wurde.

Transport auf einem Schiff, Havarie grosse

A.2.2.13 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.5 befindet.

Sollten Ihnen auf Grund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, so haften wir subsidiär.

Mitversicherung von Schadenfällen durch umstürzende oder herunterfallende Gebäudeteile

A.2.2.14

Wenn auf das Fahrzeug ein Gebäudeteil fällt oder stürzt, handelt es sich um ein mitversichertes Ereignis.

Als Gebäudeteil gelten Gegenstände, die fest mit dem Gebäude verbunden sind, sowie auch der Inhalt eines herabfallenden oder umstürzenden Gebäudeteiles. Nicht versichert ist der Austritt von Löschmittel durch eine Fehlfunktion einer Sprinkleranlage. Das Gebäude muss den Voraussetzungen gemäß Anhang 1 Ziffer 4 entsprechen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sind keine Unfallschäden: Hierzu zählen:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z.B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich auf Grund eines Betriebsvorganges eintreten, z.B. durch falsche Fahrzeugbedienung wird ein Schaden im Fahrzeug verursacht, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, zum Beispiel Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger
- Verwindungsschäden
- Nicht als Unfallschäden gelten vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeuges, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeuges entstehen.

Mitversicherung von Eigenschäden

A.2.3.3 Abweichend von A.1.5.6 leisten wir in der Fahrzeugvollversicherung auch für kollisionsbedingte Sachschäden, die Sie oder eine in A.1.2 a, b, c und f genannte Person mit Ihrem versicherten

Fahrzeug an einem anderen auf Sie zugelassenen Fahrzeug verursachen.

Die Schadenregulierung des Eigenschadens erfolgt so, als ob das beschädigte Fahrzeug bei uns im Umfang des schädigenden Fahrzeuges vollkaskoversichert wäre. Es gilt der dort vertraglich vereinbarte Selbstbehalt, jedoch mindestens 500 €. Die Höchstentschädigung beträgt 100.000 € je Versicherungsjahr.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außer-europäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Welche Leistungen erbringen wir?

Bei Vereinbarung Marktwert oder Wiederbeschaffungswert

A.2.6.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den **Marktwert** oder, wenn Sie dies vereinbart haben, den **Wiederbeschaffungswert** zum Zeitpunkt des Schadeneintritts unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Bei Glasbruch nach A.2.2.8 erstatten wir bei Totalschaden oder Zerstörung die Glas-Ersatzteile (ohne Arbeitslohn, Dichtungen, etc.) in maximal 20% des versicherten Wertes des Fahrzeugs.

Zusätzlich bei Vereinbarung Wiederaufbauwert:

Falls vereinbart zahlen wir zusätzlich den **Wiederaufbauwert** des Fahrzeugs gemäß A.2.6.2.4.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1. Im Falle einer vereinbarten **Wiederaufbauversicherung** gilt A.2.6.2.4 und A.2.7.1 a.

Welchen Wert Sie versichert haben, entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

An- und Abmeldekosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.2 Versichern Sie nach Zerstörung, Totalschaden (A.2.6.2.1 AKB) oder Verlust Ihres Fahrzeugs anstelle des versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen behördlichen An- und Abmeldekosten bis zu EUR 150,-.

Erstattung der Entsorgungskosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.3 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten.

Fahrzeugtransport nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadensort bis zur nächstgelegenen Werkstatt. Die Kosten werden im Rahmen der Obergrenze nach A.2.6.2.2 (Marktwert oder Wiederbeschaffungswert) erstattet. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Bergen der Ladung. Das Abschleppen und Bergen eines Anhängers ist nur über die Fahrzeugversicherung des Anhängers versichert.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.2.6.2 Was versteht man unter Totalschaden, Marktwert, Wiederbeschaffungswert, Wiederaufbauwert und Restwert?

Totalschaden

A.2.6.2.1 Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Marktwert, beziehungsweise dessen Wiederbeschaffungswert, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts übersteigen.

Marktwert

A.2.6.2.2 Der **Marktwert** ist der Durchschnittspreis am Privatmarkt, der weder Mehrwertsteuer noch Händlergewinnspanne enthält.

Wiederbeschaffungswert

A.2.6.2.3 Der **Wiederbeschaffungswert** ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneignisses bezahlen müssen.

Wiederaufbauwert

A.2.6.2.4 Der **Wiederaufbauwert** bezeichnet die Summe, die sich aus der Anschaffung sowie der späteren Restaurierung eines Fahrzeugs ergeben hat - unabhängig davon, ob sich dieser Preis bei einem Verkauf tatsächlich am Markt erzielen lässt. Es handelt sich somit um einen rein rechnerisch ermittelten Wert, der sich aus der Addition der sicht- oder belegbaren Investitionen ergibt.

Übersteigen die tatsächlichen entstandenen Wiederaufbaukosten für das ersatzbeschaffte Fahrzeug dessen Marktwert beziehungsweise Wiederbeschaffungswert, so werden auch diese Wiederaufbaukosten bis zu der im Versicherungsschein genannten Summe unter nachfolgenden Voraussetzungen ersetzt:

- Bei dem, gegebenenfalls, ersatzbeschafften Fahrzeug handelt es sich um ein nach Marke, Typ, Motorleistung, Ausstattung, Alter, und Erhaltungszustand identisches Fahrzeug
- preisgünstigere identische Fahrzeuge befinden sich erkennbar zur Zeit der Ersatzbeschaffung nicht auf dem (nationalen oder internationalen) Markt. Auf Anforderung haben Sie uns hierfür durch Vorlage entsprechender Unterlagen den Nachweis zu führen (z.B. Fachzeitschriften, Internetportale etc.)
- die Kosten der tatsächlichen Wiederherstellung sind durch Vorlage von Originalrechnungen, welche die Mehrwertsteuer ausweisen, hinreichend konkretisiert.

Restwert

A.2.6.3 Der **Restwert** ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des **Marktwertes**, beziehungsweise des **Wiederbeschaffungswertes** zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b.
Ist der **Wiederaufbauwert** versichert, werden die Kosten des Wiederaufbaus unter den Voraussetzungen gemäß A.2.6.2.4 ersetzt:
- Wird das Fahrzeug nicht repariert, bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des -je nach Vereinbarung- Marktwertes oder Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2 oder A.2.6.2.3 abzüglich des Restwertes nach A.2.6.3.

Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE- Aufschläge) werden nur bei Nachweis ihres tatsächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für den Fahrzeugtransport vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kosten für das Abschleppen werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

A.2.8 Sachverständigen- und Gutachterkosten

Sachverständigenkosten im Schadenfall

A.2.8.1 Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir im Schadenfall nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

Gutachtenkosten zur Feststellung der Versicherungssumme

A.2.8.2 Ab folgenden Wertgrenzen erfolgt die Festsetzung der Versicherungssumme nach A.2.1 auf Grund einer aktuellen und ausführlichen Bewertung eines geprüften und vereidigten Sachverständigen. Vorzugsweise erfolgt die Feststellung auf Grund eines aktuellen Gutachtens eines Sachverständigen der Firma Classic Data:

- bei Pkw ab einem **Marktwert** von EUR 50.000,-, oder wenn der **Wiederbeschaffungswert** beziehungsweise der **Wiederaufbauwert** versichert werden soll
- bei Motorrädern ab einem **Marktwert** von EUR 20.000,- oder wenn der **Wiederbeschaffungswert** beziehungsweise der **Wiederaufbauwert** versichert werden soll
- bei sonstigen Fahrzeugarten (z.B. bei einem Lkw, Unimog, Traktor oder Wohnmobil) ist grundsätzlich ein Wertgutachten erforderlich.

Das Gutachten müssen Sie uns innerhalb von zwei Monaten vorlegen und auf Ihre Kosten erstellen lassen.

Wird unterhalb der genannten Wert-Grenze kein Gutachten eingereicht, stellen wir die Versicherungssumme auf Grund von detaillierten Farbfotos fest. Bei Pkw werden Aufnahmen der Karosserie (von allen Seiten), Kofferraum, Motorraum, Innenraum, Verdeck (geschlossen) benötigt. Bei Motorrädern sind zwei bis drei Farbfotos einzureichen.

Es sind grundsätzlich bei allen Fahrzeugarten Bilder einzureichen, auch wenn nur eine Haftpflichtversicherung gewünscht wird.

Die Aufnahmen müssen Sie uns entsprechend unseren Anweisungen innerhalb von zwei Wochen nach Angebotsaufforderung vorlegen und auf Ihre Kosten erstellen lassen.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung der Entwendung zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes:

Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme. Die Versicherungssumme ergibt sich aus dem **Marktwert** A.2.6.2.2 oder **Wiederbeschaffungswert** A.2.6.2.3 beziehungsweise **Wiederaufbauwert** A.2.6.2.4 Ihres Fahrzeuges, der bei Vertragsbeginn oder während der Vertragslaufzeit vereinbart wurde.

Garantie bei Wertverlust

A.2.11.1 Ist im Schadenfall der tatsächliche Marktwert bzw. Wiederbeschaffungswert niedriger als der im Versicherungsschein festgelegte Wert, gilt für die Dauer von zwei Jahren nach Vertragsschluss der vereinbarte Marktwert beziehungsweise Wiederbeschaffungswert als Entschädigungsleistung.

Die Entschädigung vermindert sich um zwischenzeitlich eingetretene Schäden, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert wurden.

Vorsorge-Versicherung bei Wertsteigerung

A.2.11.2 Überschreitet der Marktwert bzw. Wiederbeschaffungswert im Schadenfall auf Grund Wertsteigerung den jeweils vereinbarten Wert, so erhöht sich Ihr Ersatzleistungsanspruch im Schadenfall auf maximal 120%.

Unterversicherungseinwand

A.2.11.3 Ist der von Ihnen bei Vertragsschluss angegebene Marktwert bzw. Wiederbeschaffungswert niedriger als der tatsächliche, sind wir im Schadenfall berechtigt, unsere Leistung in einem entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschaden an der Windschutzscheibe

A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern nach vorheriger Absprache mit uns durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, äußeres Ansehen, Überführungskosten, Standgeld, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir

die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats. Der Ablauf der Monatsfrist berechnet sich nach A.2.10.1 Absatz 2.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir auch bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel unsere Leistungen von diesem nicht zurück.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kein Versicherungsschutz besteht auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, Trackdays, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten, offenen wie auch geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder durch diese verursachte Maßnahmen der Staatsgewalt.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Marktwertes oder Wiederbeschaffungswertes über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten sowie die Entschädigung des Wiederaufbaus entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, müssen wir die Kosten voll übernehmen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, müssen Sie die Kosten des Verfahrens voll tragen. Liegt die Entscheidung des Ausschusses zwischen unserem Angebot und Ihrer Forderung, tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Schutzbrief Classic

Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Bitte beachten Sie, diese Deckung gilt nur für PKW und kann nur für PKW vereinbart werden

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.2 (Reisen mit dem versicherten Fahrzeug) und A.3.3. (Reisen ohne versichertes Fahrzeug) genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Unterwegs mit dem versicherten Fahrzeug – fahrzeug- und personenbezogene Hilfeleistungen

A.3.2.1 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz unterwegs mit dem versicherten Fahrzeug gilt für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen (mitversicherte Personen). Berechtigte Insassen (Fahrer und alle weiteren Insassen) sind Personen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs sind.

A.3.2.2 Notrufbeantworter

Über unseren Notrufservice (Inland: Tel.: 0800-8182200; Fax: 0800-8182201; Ausland: Tel.: +800-81822000) nehmen wir rund um die Uhr Notrufe entgegen und leiten sie an die zuständigen Organisationen (z.B. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Abschleppunternehmen, Werkstätten) weiter. Wir vermitteln Ihnen und den berechtigten Insassen jederzeit die bei Panne und Unfall notwendigen Informationen und Adressen.

A.3.2.3 Hilfe bei Panne und Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.2.3.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf EUR 100,-.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.3.2.3.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 200,-; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet

Bergen des Fahrzeugs

A.3.2.3.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne und Unfall?

A.3.2.3.4 Eine Panne liegt vor, wenn das Fahrzeug auf Grund eines Defektes nicht mehr fahrbereit ist. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.2.4 Zusätzliche Hilfe bei Panne oder Unfall für Fahrer und Insassen

Bei Panne oder Unfall des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann:

Weiter- und / oder Rückfahrt

A.3.2.4.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.5.1 und
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz,
- die Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Übernachtung

A.3.2.4.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.2.4.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1 oder Übernachtung nach A.3.2.4.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, höchstens EUR 50,- je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.2.4.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up Service

A.3.2.4.5 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs und aller berechtigten Personen an Ihren Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal EUR 500,-, wenn:

- das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall innerhalb Deutschlands nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Die Leistungen Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1, Übernachtung nach A.3.2.4.2 und Mietwagen nach A.3.2.4.3 sind in diesem Fall ausgeschlossen.

A.3.2.5 Hilfe bei Fahrzeugentwendung oder Totalschaden für Fahrer und Insassen

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben. Wird das versicherte Fahrzeug gestohlen oder kann es in Folge eines Totalschadens nicht mehr zu Ihrem Wohnsitz zurückgefahren werden, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- und / oder Rückfahrt

A.3.2.5.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a. die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b. die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.5.1 und
- c. die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegwagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Übernachtung

A.3.2.5.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug nach einer Entwendung wieder aufgefunden wird und Ihnen fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.2.5.3 Wir helfen Ihnen ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 oder Übernachtung nach A.3.2.5.2 die Kosten des Mietwagens; höchstens für sieben Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, höchstens EUR 50,- je Tag. Sobald das Fahrzeug nach einer Entwendung wieder aufgefunden wird und Ihnen fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Mietwagenkosten.

Fahrzeugunterstellung

A.3.2.5.4 Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden bis zur Durchführung eines Transportes oder der Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zum Zeitpunkt der Schadenabwicklung, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.2.6 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf Reise

Versichert sind Reisen mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten. Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person Hilfe in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung, oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen. Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

Fahrzeugabholung

A.3.2.6.1 Kann das versicherte Fahrzeug in Folge einer länger als drei Tage andauernden unvorhersehbaren Erkrankung oder einer Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn der Fahrer verstorben ist. Veranlassen Sie den Transport selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis

EUR 0,40 je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

A.3.2.6.2 Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung medizinische Hilfe auf einer Reise, so erbringen wir folgende Leistungen:

- a. *Vermittlung ärztlicher Betreuung in deutscher Sprache*
Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wir benennen Ihnen und den mitversicherten Personen, Namen und Adressen deutsch- oder englischsprachender Ärzte und vermitteln, falls dies zur medizinischen Betreuung erforderlich ist, auch Namen und Adressen von Dolmetschern. Falls erforderlich, stellen wir den Kontakt zwischen Hausarzt und dem behandelnden Arzt bzw. behandelnden Krankenhaus her.
- b. *Krankenbesuch*
Müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.
- c. *Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel*
Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir bei deren Beschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens EUR 10.000,-.
- d. *Benachrichtigungs-Service*
Erkranken oder verletzen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.
- e. *Heimtransport von Haustieren*
Können Sie oder mitversicherte Personen in Folge einer Erkrankung oder Verletzung mitgeführte Haustiere nicht mehr versorgen, sorgen wir für deren Heimtransport und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine exotischen Tiere.
- f. *Hausschlüssel-Service*
Verlieren Sie Ihren Haus- oder Wohnungsschlüssel für Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

Such-, Rettungs- oder Bergungskosten

A.3.2.6.3 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir folgende Kosten:

- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
- den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik;
- den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
- die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-.

Krankenrücktransport

A.3.2.6.4 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum

Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.2.6.5 Können mitreisende minderjährige Kinder in Folge einer unvorhersehbaren Erkrankung, Verletzung oder des Todes ihrer Begleitperson weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewartungskosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-. Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

A.3.2.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Als Ausland gelten alle Länder außer Deutschland, soweit wir in diesen nach A.3.5.1 Versicherungsschutz bieten. Nicht als Ausland gilt ein Land, in dem Sie oder die unter A.3.2.1 genannten mitversicherten Personen einen Wohnsitz haben.

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Bei Panne oder Unfall

A.3.2.7.1 Kann das Fahrzeug bei Panne oder Unfall weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

- a. **Ersatzteilversand**
Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
- b. **Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport**
Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
 - das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- c. **Mietwagen**
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für drei Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, und höchstens EUR 50,- je Tag.
- d. **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**
Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Fahrzeugentwendung oder Totalschaden

A.3.2.7.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

- a. **Fahrzeugunterstellung**
Wird das gestohlene Fahrzeug nach der Entwendung im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.
- b. **Mietwagen**
Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 oder Übernachtung nach A.3.2.5.2 die Kosten für die Rückfahrt an Ihren ständigen Wohnsitz bis höchstens EUR 500,-.

- c. **Fahrzeugverzollung und -verschrottung**
Muss das Fahrzeug nach der Entwendung oder Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Krankheit oder Verletzung

A.3.2.7.3 Bei unvorhersehbarer Krankheit oder Verletzung erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

- a. **Arzneimittelversand**
Sind Sie oder eine mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung der Gesundheit im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die vor Ort nicht besorgt werden können, sorgen wir, nach Abstimmung mit dem Hausarzt, für deren Zusendung und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.
- b. **Versand von Brillen- oder Kontaktlinsen**
Haben Sie oder eine mitversicherte Person bei einer Auslandsreise Brille oder Kontaktlinsen verloren, sorgen wir für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen selbst.

Verlust von Gegenständen

A.3.2.7.4 Ereignet sich der Schaden bei einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir bei Verlust von Gegenständen zusätzlich folgende Leistungen:

- a. **Ersatz von Zahlungsmitteln**
Geraten Sie durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,- zur Verfügung.
- b. **Sperrung von Kreditkarten**
Verlieren Sie Ihre Scheck- oder Kreditkarte, benachrichtigen wir auf Ihren Wunsch unverzüglich die betreffende Bank oder das Kreditkartenunternehmen.
- c. **Beschaffung von Ersatzdokumenten**
Verlieren Sie ein für die Reise benötigtes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Juristische Hilfeleistung, Strafverfolgung im Ausland

A.3.2.7.5 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

- a. **Dolmetscher, Rechtsanwalt, Diplomatische Vertretung**
Wir vermitteln auf Ihren Wunsch einen Dolmetscher und beauftragen einen kompetenten Rechtsanwalt. Falls erforderlich, schalten wir zusätzlich die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Konsulat ein.
- b. **Rechtskosten-Vorschuss**
Wir legen die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten aus. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-. Nicht übernommen werden die Kosten der Strafverfolgung selbst.
- c. **Strafkaution**
Wir erbringen für Sie eine von den Behörden verlangte Strafkaution als zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,-.
- d. **Benachrichtigungs-Service**
Werden Sie oder eine mitversicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

Rechnungen in ausländischer Währung

A.3.2.7.6 Begleichen Sie in ausländischer Währung ausgestellte Rechnungen vorab in derselben Währung, erstatten wir den ausgelegten Betrag zum Umrechnungskurs am Tage der Rechnungsabgleichung in EUR.

Im Todesfall

A.3.2.7.7 Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten. Diese Leistungen gelten nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.2.8 Autoschlüssel-Service

Gehen Schlüssel für das versicherte Fahrzeug verloren, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten der Ersatzschlüssel. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

A.3.2.9 Hilfe bei Notfall zu Hause

Ereignet sich bei einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug bei Ihnen zu Hause ein Notfall, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

Reiserückrufservice

A.3.2.9.1 Ist in Folge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes eines nahen Verwandten von Ihnen oder in Folge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise erforderlich, sorgen wir für eine entsprechende Rundfunkmeldung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Kinderbetreuungs-Service

A.3.2.9.2 Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährige Kinder in Folge derer oder Ihrer Erkrankung oder Verletzung betreut werden, vermitteln wir eine zur Betreuung geeignete Person. Nicht übernommen werden die Kosten der Kinderbetreuung selbst.

Handwerker-Service

A.3.2.9.3 Wird Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen und Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen. Nicht übernommen werden die Kosten der Soforthilfemaßnahmen selbst.

Haushüter-Service

A.3.2.9.4 Kann eine von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Nicht übernommen werden die Kosten des Haushüters selbst.

A.3.3 Fahrten ohne versichertes Fahrzeug -personenbezogene Hilfeleistungen

A.3.3.1 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz unterwegs ohne versichertes Fahrzeug gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Ihren Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft,
- Ihre minderjährigen Kinder sowie Stiefkinder oder Pflegekinder, soweit diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A.3.3.2 Hilfe bei unvorhersehbarer Krankheit oder Verletzung auf Reisen ohne das versicherte Fahrzeug

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.3.2.1 Versichert sind Reisen ohne das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Was versteht man unter einer unvorhersehbaren Krankheit?

A.3.3.2.2 Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

A.3.3.2.3 Bei Krankheit oder Verletzung

Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person Hilfe in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

a. *Krankenrücktransport*

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

b. *Krankenbesuch*

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.

c. *Rückholung von Kindern*

Können mitreisende minderjährige Kinder in Folge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes ihrer Begleitperson weder von Ihnen, noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-. Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

A.3.4 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge

A.3.4.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Wohnwagen-, Sport-, Gepäck- und Bootsanhänger.

Nicht versicherte Fahrzeuge

A.3.4.2 Nicht versichert ist das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug, soweit es nicht zugelassen, oder lediglich mit einem Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen zugelassen ist

A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.3.5.1 Sie haben mit dem Schutzbrief Classic Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.3.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder durch diese verursachte Maßnahmen der Staatsgewalt.

Schäden durch Kernenergie

A.3.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schäden durch terroristische Handlungen

A.3.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch terroristische Handlungen.

A.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen

A.3.7.1 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen. Soweit wir Leistungen bis zu einem in EUR genannten Höchstbetrag erstatten, ist in diesem Betrag auch die Mehrwertsteuer enthalten.

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.3.8 Verpflichtung Dritter

A.3.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.8.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

Bitte beachten Sie, diese Deckung gilt nur für PKW und kann nur für PKW vereinbart werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Erleiden Sie oder eine andere in der Kfz-Unfallversicherung versicherte Person einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.

Die jeweils berechtigten Insassen des Fahrzeugs sind mit der vereinbarten Versicherungssumme versichert. Befinden sich zur Zeit des Unfalls in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen, als Sitzplätze im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend diesem Verhältnis.

Fahrer-Unfallversicherung

A.4.2.2 Mit der Fahrer-Unfallversicherung ist nur der berechnete Fahrer des Fahrzeugs versichert. Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug. Soweit das versicherte Fahrzeug sich nach einer Panne oder Unfall in Werkstattobhut befindet, gilt der Versicherungsschutz auch für das von dem berechtigten

Fahrer genutzte vergleichbare Ersatzfahrzeug, jedoch höchstens für 7 Tage.

Was versteht man unter berechtigten Insassen (versicherte Personen)?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.4.3.1 In der Kfz-Unfallversicherung besteht für versicherte Personen Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden kann.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a. Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

- Arm	70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
- Hand	55 %
- Daumen	20 %
- Zeigefinger	10 %
- anderer Finger	5 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
- Bein bis unterhalb des Knies	50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
- Fuß	40 %
- große Zehe	5 %
- andere Zehe	2 %
- Auge	50 %
- Gehör auf einem Ohr	30 %
- Geruchssinn	10 %
- Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b. Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c. Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

- d. Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a. bis c. ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e. Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Mehrleistung in der Fahrer-Unfallversicherung

A.4.5.4 Hat sich der Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Fahrers ereignet und hat der Unfall zu seiner Invalidität geführt, zahlen wir ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad

- von mindestens 70 % die doppelte,
- von mindestens 80 % die zweieinhalbfache,
- von mindestens 90 % die dreifache

Invaliditätsleistung, jedoch höchstens EUR 600.000,- inklusive der benannten Mehrleistung.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe. Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens EUR 10.000,-. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen entfallende Teilbetrag um den durch die Summenbegrenzung nach Satz 1 frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch höchstens bis zu der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.

Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe der Leistung

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung ab dem Tag des Unfalls an gerechnet:

- in Höhe der versicherten Summe, längstens jedoch für vier Jahre,
- in Höhe der doppelten versicherten Summe, längstens jedoch für 150 Tage.

Ein Anspruch nach A.4.7.1 besteht unterdessen nicht.

Nicht versicherte Fahrzeuge

A.4.7.3 Kein Anspruch auf die Zahlung des Krankenhaustagegeldes besteht, sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Omnibus oder Omnibusanhänger handelt.

A.4.8 Kosten für kosmetische Operationen

Voraussetzungen

A.4.8.1 Voraussetzung für die Zahlung ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation unterzogen hat. Als kosmetische Operation gilt ein nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführter ärztlicher Eingriff mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

Die kosmetische Operation muss innerhalb von vier Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen.

A.4.8.2 Soweit ein Dritter der versicherten Person gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrages zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Art der Leistung

A.4.8.3 Unterzieht sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation, übernehmen wir folgende Kosten:

- nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus. Kein Anspruch besteht auf Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Höhe der Leistung

A.4.8.4 Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten bis maximal EUR 10.000,-.

Nicht versicherte Fahrzeuge

A.4.8.5 Kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht, sofern es sich bei dem versicherten Fahrzeug um einen Omnibus oder Omnibusanhänger handelt.

A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.9.1 Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- bei Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Umfang geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.10.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

Leistung für eine mitversicherte Person

A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben verursacht werden. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen oder durch diese verursachte Maßnahmen der Staatsgewalt.

Schäden durch Kernenergie

A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Fahrer-Schutzversicherung – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Bitte beachten Sie, diese Deckung gilt nur für PKW und kann nur für PKW vereinbart werden

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind, sofern die Fahrer-Schutzversicherung vereinbart ist, Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechtigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.5.2 Wer ist versichert?

Versichert ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist eine Person, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland, in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und im Vatikanstaat.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A.5.4.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z.B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld, behindertengerechte Umbaumaßnahmen) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts.

Schmerzensgeld

A.5.4.2 Schmerzensgeld leisten wir nur ab einem unfallbedingten stationären Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Tagen.

Vorrangige Leistungspflicht Dritter

A.5.4.3 Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) einen Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch schriftlich geltend gemacht
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruches erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben uns Ihre Ansprüche wirksam abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir erst leisten, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegen Dritte bestehen.

Achtung: Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

Rechtsanwaltskosten, Prozesskosten

A.5.4.4 Kosten eines durch Sie beauftragten Rechtsanwalts oder für die Beschreitung des Rechtsweges übernehmen wir nicht.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssumme)?

A.5.4.5 Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der für Personenschäden vereinbarten Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe der Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

Fälligkeit der Leistung und Vorschusszahlungen

A.5.5.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe unsere Leistung festgestellt haben, zahlen wir spätestens innerhalb von zwei Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Leistung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss verlangen.

Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

A.5.5.2 Keine Regelung

Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.3 Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an sich selbst nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?

Kein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Lenken

A.5.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Lenken des Fahrzeugs entstehen. Zum Lenken gehört beispielsweise nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Straftat

A.5.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Psychische Reaktionen

A.5.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch den Unfall verursacht wurden.

Schäden an der Bandscheibe

A.5.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50%) verursacht.

Ansprüche Dritter

A.5.6.5 Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

Rennen

A.5.6.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.5.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.5.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen, das wir Ihnen durch Zusendung des Versicherungsscheins abgeben.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch

nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie bzw. die mitversicherten Personen nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief Classic (nur Pkw)

B.2.1 Händigen wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen die zur behördlichen Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und, sofern vereinbart, für Ihren Pkw beim Schutzbrief Classic vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn wir oder die bevollmächtigten Personen Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer nennen.

Ohne eine entsprechende Vereinbarung beginnt die vorläufige Deckung spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeug-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Schutzversicherung

B.2.2 In der Fahrzeug-, Kfz-Unfall- und Fahrer-Schutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie unser Angebot unverändert angenommen und den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit schriftlich zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort, unsere Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Jahresbeitrags, der sich für das versicherte Fahrzeug zum Beginn der vorläufigen Deckung aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

C. Beitragszahlung

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens nach 14 Tagen) zu zahlen. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge spätestens einen Monat nach Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlung mit Lastschriftvereinbarung

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Regelungen nach C.1 bis C.3 finden entsprechende Anwendung.

Änderung der vereinbarten Zahlungsweise

C.4.3 Monatliche Zahlungsweise setzt voraus, dass die Beiträge auf Grund eines uns wirksam erteilten SEPA-Mandats von dem von Ihnen benannten Konto abgebucht werden können. Ist das SEPA-Mandat nicht wirksam oder wird es widerrufen, gilt vierteljährliche Zahlungsweise als vereinbart; bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsweise.

Ist vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart, kann der Abruf vom Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsraten erfolgen.

C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen

Saisonkennzeichen

C.5.1 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag für die gesamte Saison zum Saisonbeginn fällig. Monatliche Zahlungsweise kann vereinbart werden.

Beginnt der Vertrag nach Saisonbeginn, ist der Beitrag ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu entrichten.

Saisonbeitrag

C.5.2 Der Beitrag für ein Saisonkennzeichen errechnet sich entsprechend der Dauer des in der Saison tatsächlich gewährten Versicherungsschutzes anteilig aus dem jeweils vereinbarten Jahresbeitrag.

Vorzeitiges Vertragsende

C.5.3 Endet der Versicherungsvertrag während der Saison oder wird das versicherte Fahrzeug während der Saison veräußert oder fällt das versicherte Fahrzeug während der Saison weg, errechnet sich der Saisonbeitrag lediglich bis zum vorzeitigen Vertragsende - anteilig der Saisondauer bis zu diesem Zeitpunkt.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund §117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach §116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

D. Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrer-Schutzversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugversicherung, beim Schutzbrief Classic und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.6.1, A.4.11.2 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportliche Veranstaltungen oder Aktivitäten

D.2.2. Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsporthaftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.

Hinweis: Beachten Sie auch die Ausschlüsse nach A.1.5.2, A.2.16.2, A.3.6.2, A.4.11.3 und A.5.6.6.

Gurtpflicht in der Fahrer-Schutzversicherung

D.2.3 Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,- beschränkt.

Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die jeweils gesetzlich geregelten Mindestversicherungssummen. Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Ihre Pflichten im Schadenfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen und die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten. Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch (StGB)).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Schriftform antworten.
- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 1.000 beträgt, selbst reguliert haben oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500,-, sind Sie verpflichtet, das Schadeneignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic (nur Pkw)

Anzeige eines Versicherungsfalles

E.4.1 Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns einen Schadenfall unverzüglich telefonisch zu melden.

Einholen unserer Weisung

E.4.2 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.3 Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung (nur Pkw)

Zusätzlich in der Unfallversicherung: Anzeige des Todesfalles innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall Ihren Tod oder den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung hat in Textform zu erfolgen. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Blutprobe und / oder Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

- a. unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
- b. den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
- c. die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
- d. darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
- e. sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines entstehenden Verdienstauffalls, tragen,
- f. Ärzte, die Sie oder mitversicherte Personen - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

Nachweis im Todesfall

E.5.4 Versterben Sie oder eine mitversicherte Person, ist uns dies durch Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisen.

E.6 Zusätzlich in der Fahrer-Schutzversicherung (nur Pkw)

E.6.1 Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

Medizinische Aufklärung

E.6.2 Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, von denen Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht wurden.
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstauffall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.6.3 Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Hierzu gehört insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

E.6.4 Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,- beschränkt.

E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (zum Beispiel bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,-.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungen hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist.

Andere Regelungen sind:

- Geltendmachung von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2
- Geltendmachung von Ansprüchen durch den Inhaber oder Eigentümer einer Firma in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.4 b.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.3 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Sie können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder,

wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Soweit vor Veräußerung eine Kfz-Unfallversicherung bestand, erlischt diese Versicherung zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung bzw. bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 oder J.2 oder infolge einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfanges oder der Deckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach J.4 den Beitrag und führen diese Änderungen insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.2 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.8 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.5, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung keine Beitragserhöhung bewirkt. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Betreffen die Änderungen nach J.5 die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- oder Kfz-Unfallversicherung, können Sie durch ausdrückliche Erklärung die Kündigung auch auf die übrigen Versicherungsarten erstrecken.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es

über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird kündigen.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht spätestens nach Ablauf der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Haftpflichtversicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung, (Pkw), die Fahrer-Schutzversicherung (Pkw) sowie Schutzbrief Classic (Pkw) sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief Classic oder die Fahrer-Schutzversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, enden auch die für das Fahrzeug bestehenden Verträge zum Schutzbrief Classic.

G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Soweit vor Veräußerung eine Kfz-Unfallversicherung, Fahrer-Schutzversicherung oder Schutzbrief-Versicherung bestand, erlischt diese Versicherung zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr für die Kfz-Versicherung können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertrags-gesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 die Kfz-Haftpflicht und ggfs. die Fahrzeugversicherung kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird, oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen, zu.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Die Kfz-Haftpflichtversicherung und die Fahrzeugversicherung werden nicht beendet und gehen in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, sofern uns die Zulassungsbehörde die Außerbetriebsetzung mitteilt, und sie mindestens für zwei Wochen gilt. Voraussetzung ist, dass bei uns

- für das Fahrzeug in den letzten 12 Monaten vor der Außerbetriebsetzung mindestens 5 Monate eine Haftpflichtversicherung bestand (keine Ruheversicherung).

Die Regelungen nach Satz 1 gelten entsprechend, auch wenn nur eine Fahrzeugversicherung bestand, und Sie uns die behördliche Außerbetriebsetzung nachweisen.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas) sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr im Sinne von G.1.4.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand.

- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Dies gilt bereits für Zulassungsfahrten. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Zulassungsfahrten gilt H.3.2.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein Rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks, mit einem vorab von der Zulassungsstelle zugeteiltem, ungestempeltem Kennzeichen,
 - zur Anbringung der Stempelpaketten oder
 - zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung
 auf direktem Weg ausgeführt werden.
- nach Entfernung der Stempelpaketten, mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung, des Fahrzeugs innerhalb Deutschlands erfolgen.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

Keine Auswirkungen auf den Beitrag

Die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse, Klasse 0 oder in eine Malus Klasse (M/S) hat keine Auswirkung auf den Beitrag.

I.1 SF-Klassen, Klasse 0 bzw. M/S-Klassen

In der Kfz-Haftpflichtversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse, Klasse 0 bzw. M/S-Klasse nach der Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs.

I.1.1 Einstufung für Pkw

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Klasse
25 Kalenderjahre und mehr	SF 25
24 Kalenderjahre	SF 24
23 Kalenderjahre	SF 23
22 Kalenderjahre	SF 22
21 Kalenderjahre	SF 21
20 Kalenderjahre	SF 20
19 Kalenderjahre	SF 19
18 Kalenderjahre	SF 18
17 Kalenderjahre	SF 17
16 Kalenderjahre	SF 16
15 Kalenderjahre	SF 15
14 Kalenderjahre	SF 14
13 Kalenderjahre	SF 13
12 Kalenderjahre	SF 12
11 Kalenderjahre	SF 11
10 Kalenderjahre	SF 10
9 Kalenderjahre	SF 9
8 Kalenderjahre	SF 8
7 Kalenderjahre	SF 7
6 Kalenderjahre	SF 6
5 Kalenderjahre	SF 5
4 Kalenderjahre	SF 4
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahre	SF 1

I.1.2 Übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Klasse
3 Kalenderjahre	SF 3
2 Kalenderjahre	SF 2
1 Kalenderjahre	SF 1

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird sie in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird der Vertrag in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie oder Ihr Unternehmen bzw. Ihre Unternehmensgruppe bereits ein Kraftfahrzeug versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU, oder von Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder

von einem nach I.2.5 gleichgestellten Staat erstmals erteilt worden. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zu führen.

Die Sonderersteinstufe in die SF-Klasse ½ nach I.2.2.1 b und c ist ausgeschlossen, wenn auf Sie bereits ein Kraftfahrzeug versichert ist.

I.2.3 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag in die SF-Klasse ½ ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder für Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU, von Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder von einem nach I.2.5 gleichgestellten Staat erstmals erteilt worden. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zu führen.

I.2.4 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind im Rahmen der SF-Ersteinstufe diesen Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn sie nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich.

Sonderregelung bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Ist Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung zum 1. Januar unterbrochen, erfolgt die Neueinstufung nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung unterbrochen war. Berücksichtigt werden hierbei auch Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes gemeldet werden.

Maßgeblich für die Neueinstufung sind in diesem Fall die Regelungen der zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB). Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung gemeldet werden, führen erst in dem der Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr zu einer Rückstufung.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihre Kfz-Haftpflichtversicherung entsprechend der Tabelle nach I.1 in die nächste bessere SF-Klasse eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, Klasse 0 oder Malus Klassen (M/S)

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung aus der SF-Klasse ½, der Klasse 0 sowie aus einer M/S-Klasse bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird sie zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

a) Pkw

Rückstufung aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF ½	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF ½	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 1	S	M
SF 11	SF 5	SF 1	S	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M
SF 7	SF 3	SF ½	0	M
SF 6	SF 3	SF ½	0	M
SF 5	SF 2	SF ½	0	M
SF 4	SF 2	SF ½	0	M
SF 3	SF 1	S	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M
SF 1	S	M	M	M
SF ½	S	M	M	M
0	M	M	M	M
S	M	M	M	M
M	M	M	M	M

b) Übrige Fahrzeuge

Rückstufung aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei und mehr Schäden
SF 3	SF 2	SF 1	M
SF 2	SF 1	SF ½	M
SF 1	SF ½	0	M
SF ½	0	0	M
0	0	0	M

I.4 Was bedeutet schadenfrei oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten.

Dazu zählen nicht vom Versicherer in Auftrag gegebene Kosten für Rechtsberatung, Prozesse und Gutachten sowie Gutachten auf Grund richterlicher Anordnung (§ 402 ff. Zivilprozessordnung - ZPO).

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden.
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben
- der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet

- d. wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden
- e. Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat
- f. wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung ausschließlich einen Anspruch aus der Sondervereinbarung Ausland-Schaden-Schutz erfüllen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Mithaftung vorliegt, d.h. zu demselben Schadenereignis auf Grund eines Anspruchs aus der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Zahlung an einen Dritten oder aus der Fahrzeugversicherung eine Zahlung an Sie für den nicht über den Ausland-Schaden-Schutz gedeckten Teil des Fahrzeugschadens erfolgt.
- g. mit dem entwendeten Fahrzeug wird auf einer Diebesfahrt ein Kfz-Haftpflichtschaden verursacht. Weder Sie noch der Halter, der Eigentümer oder der berechtigte Besitzer des Fahrzeugs haben die Entwendung des Fahrzeugs ermöglicht.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder auch innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des Zugangs der Mitteilung folgt, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt. Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie versichern Ihr Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs.

Rabatttausch bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung eines anderen Fahrzeugs

I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Rabatttausch bei Erwerb eines weiteren Fahrzeugs

I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a. Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Kleinkrafträder mit amtlichen Kennzeichen, Krafträder, Wohnmobile, Quads bzw. ATVs, Trikes, Funfahrzeuge sowie Bautruppwagen, Bestattungswagen, Bürofahrzeuge, Hub- und Gabelstapler, Krankenwagen und Notarzteinsetzungsfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Werkstattwagen.
- b. Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c. Obere Fahrzeuggruppe:
Abschleppwagen und Pannenhilfsfahrzeuge, Feuerwehrauffahrzeuge mit Ausnahme von Gerätewagen und Gruppenwagen (Mannschaftswagen), Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Omnibusse, Tier- und Viehtransporter.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Lieferwagen im Kurier- oder Postdienst oder einem Lieferwagen, der zur entgeltlichen Warenauslieferung genutzt wird, auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr.

Fahrzeuge, bei denen eine Übertragung nur eingeschränkt möglich ist

Soweit es sich um ein nachstehend genanntes Fahrzeug handelt, ist eine Übertragung nur möglich, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird:

- Landwirtschaftliche Zugmaschine,
- Hub- und Gabelstapler,
- Quad bzw. ATV, Trike oder Fun-Fahrzeug.

I.6.2.2 Gehören die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, keiner Fahrzeuggruppe nach I.6.2.1 an, kann der Schadenverlauf nur übertragen werden, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a. Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, oder um Ihre Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel oder um Ihre Geschwister. Die Übertragung des Schadenverlaufs ist auch dann möglich, wenn die andere Person eine juristische Person oder ein Unternehmen ist;
- b. Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Ist die andere Person Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die jeweiligen Fahrzeuge der anderen Person waren.
- c. die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Rabatttausch nach I.6.1.2 oder I.6.1.3

I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einem Rabatttausch, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, überwiegend von demselben Personenkreis gefahren wird. Zur Glaubhaftmachung ist eine schriftliche Erklärung von Ihnen erforderlich.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme der Sonderersteinstufung nach I.6.1.1 bis I.6.1.3

I.6.2.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einer Sonderersteinstufung nach I.2.2.2 es sei denn, Ihr Vertrag, für den die Sonderersteinstufung galt, endete durch Kündigung nach B.2.5, G.2.1, G.3.1, G.2.3, G.3.3, Kündigung bei Zahlungsverzug der Folgeprämie nach § 38 VVG, oder Rücktritt wegen Zahlungsverzug der Erstprämie nach § 37 VVG oder nach B.2.4.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung

I.6.4.1 Ist der Vertrag, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, zum Zeitpunkt der Übernahme beendet (Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall), gilt:

- a. Ist der Vertrag höchstens ein Jahr beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Vertrag nicht beendet worden.
- b. Ist der Vertrag mehr als ein Jahr, aber nicht länger als sieben Jahre beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c. Ist der Vertrag seit mehr als sieben Jahren beendet, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr

I.6.4.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a. War der Vertrag nicht länger als ein Jahr beendet, wird er entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag länger als ein Jahr beendet war, im Kalenderjahr der Übernahme jedoch mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestand.
- b. War der Vertrag länger als ein Jahr beendet und bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse oder Klasse 0 ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben. Im Übrigen können auch Sie selbst von uns während der Vertragsdauer und bei Beendigung des Vertrags Auskunft über den Schadenverlauf erhalten.

Abgabe von Schadenverläufen nach Sonderersteinstufungen

I.8.3 Liegt Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Sonderersteinstufung zu Grunde, bezieht sich unsere Auskunft nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen nach I.2.2 - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

J. Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Regionalklasse für PKW

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist ausschließlich die Wohnsitz-Postleitzahl des Halters, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Wir sind berechtigt den Beitrag je Leistungsbaustein während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren. Hierbei dürfen wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Regionalklassen berücksichtigen.

Eine damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

J.2 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2., sind wir berechtigt, den Beitrag je Leistungsbaustein während der Vertragslaufzeit einmal im Kalenderjahr neu zu kalkulieren.

Bei der Neukalkulation der Beiträge gelten nachfolgende Regelungen:

- a. Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
- b. Wir fassen Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, zusammen.
- c. Wir kalkulieren den Beitrag unter Berücksichtigung
 - des Schaden- und Kostenbedarfs in der Vergangenheit,
 - Ihres erwarteten Risikos,
 - des Verlaufs Ihrer Verträge

sowie deren voraussichtlicher Entwicklung bis zum Ende des Kalenderjahres, welches dem Jahr der Neukalkulation folgt.

Wir sind berechtigt die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und die Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders bei der Neukalkulation zu berücksichtigen.

Ergibt diese Neukalkulation einen anderen Beitrag als den bisherigen, haben wir das Recht, den Beitrag in diesem Umfang zu ändern.

Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

J.3 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 oder J.2 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung entsprechend.

J.4 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssumme zu erhöhen.

Die geänderten Beiträge werden ab dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhte Deckungssumme gelten. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, ist für diese Zeit der erhöhte Beitrag zu entrichten.

J.5 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung sowie die Faktoren für einzelne oder für alle im Tarif vorgesehenen Risikomerkmale zu ändern, Risikomerkmale ersatzlos aufzuheben oder durch neue zu ergänzen oder zu ersetzen.

Wir sind berechtigt, von einem unabhängigen Treuhänder bestätigen zu lassen, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen und ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Risiko gewährleisten.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.8 ein Kündigungsrecht.

K. Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.1.1.1 Verändern Sie oder mitversicherte Personen Merkmale, welche die Beitragsberechnung gemäß Anhang 1 bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.1.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Lag der Zeitpunkt der Änderung im vorherigen Vertragsverlängerungszeitraum, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums.

K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung

Veränderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Ihr eigenes Alter, Alter des jüngsten Fahrers) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Angaben bei Angebotsanforderung

K.1.3.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, unsere Fragen zu den im Versicherungsschein aufgeführten Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Angaben zu Änderungen

K.1.3.2 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.1.3.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.1.3.4 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den einzelnen Voraussetzungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Merkmale zur Beitragsberechnung gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen würden.

Scheitern einer Abbuchung, Beitragsberichtigung

K.1.3.5 Haben Sie der Einziehung im Wege des Lastschriftverfahrens zugestimmt und das Scheitern einer Einziehung nicht zu vertreten, so gilt der vereinbarte Beitrag unverändert.

Widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung oder haben Sie zu vertreten, dass die vereinbarten Beiträge nicht rechtzeitig abgebucht werden können, müssen Sie ab der nächsten der Abbuchung folgenden Fälligkeit die Beiträge zahlen, die sich ohne Zustimmung zum Lastschrifteinzug aus dem Tarif ergeben.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.1.3.6 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.1.3.1 und K.1.3.2 verstoßen haben.

Folgen von vorsätzlichen Verstößen gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1

K.1.3.7 Haben Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1 verstoßen, die eine Beitragssenkung ermöglichten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen.

Zusätzlich zur Beitragsnachberechnung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Verhaltenspflichten nach Anhang 1 verstoßen haben.

Dies gilt bei Verstößen gegen folgende Verhaltenspflicht:

- Fahreralter
- Fahrerkreis

Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn es sich um Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Hotelangestellten im Dienst, oder um eine Fahrt anlässlich einer Notsituation handelt. Eine Notsituation ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn der Fahrer die Fahrt aufgrund Alkoholkonsum nicht fortsetzen bzw. vornehmen kann.

Dies gilt bei Verstößen gegen folgende Fahrer-Selbstverpflichtungen:

- Garage/Doppelgarage, Halle
- Carport

Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn das versicherte Fahrzeug während einer Rallye, Veranstaltung o.ä. nicht in einer Garage o.ä. abgestellt werden kann.

K.1.3.8 Verhängen wir eine Vertragsstrafe nach K.1.3.6, K.1.3.7, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1,
- Leistungsfreiheit, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem in der Angebotsanforderung angegebenen Zweck verwendet wird nach D.1.1 und D.3.1.

K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale gemäß Anhang 2 verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesenen Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwendungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Ist eine Zuordnung aus den Fahrzeugpapieren oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre Angaben maßgeblich.

Ergeben die Zulassungsbescheinigung, andere amtliche Urkunden oder Ihre Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Möglichkeiten oder wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, an dem die Änderung eintritt. Lag der Zeitpunkt der Änderung im vorherigen Versicherungsjahr, gilt abweichend von Satz 1 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Veränderungen von Gefahrenmerkmalen durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Vorübergehende Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks

K.2.1.4 Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend als Ersatzfahrzeug für ein anderes von Ihnen bei uns versichertes Fahrzeug während dessen Reparatur verwendet (Reparatur-Ersatzfahrzeug), verzichten wir für diesen Zeitraum auch dann auf eine Beitragsberichtigung, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet wird.

K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben bei Angebotsanforderung und Änderungen während der Vertragsdauer

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, und während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese die Beitragsberechnung bestimmen.

- a. *Anzeigepflicht bei werterhöhenden Umbauten*
Die Meldepflicht gilt auch bei werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung (Tuning), die der

Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

- b. *Änderung von Gefahrenmerkmalen durch Zeitablauf:*
Die Meldepflicht während der Laufzeit des Vertrags entfällt bei Gefahrenmerkmalen, wenn diese durch Zeitablauf mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres verändert werden (z.B. Fahrzeugalter).

- c. *Anzeigepflicht bei Roten Wechselkennzeichen:*

Sie selbst sind verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und unmittelbar

- Alle Fahrzeuge anzuzeigen, die von der Zulassungsstelle im Fahrzeugschein für das versicherte Rote Oldtimer-Wechselkennzeichen eingetragen werden, und
- alle Veränderungen im Fahrzeugbestand für das versicherte Rote Wechselkennzeichen anzuzeigen.

Vorläufige Einstufung bei fehlenden Angaben

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungsbezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen.

Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

K.2.2.3 Wir, oder eine von uns beauftragte Person, sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwendung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen Beitragszuschlag von 100 % zu berechnen.

Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG.

K.3 Jährliche Fahrleistung

K.3.1 Änderung der jährlichen Fahrleistung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.3.1.1 Die Berechnung des vereinbarten Beitrags wird durch die im Versicherungsschein aufgeführte Fahrleistungsklasse bestimmt. Ändert sich die jährliche Fahrleistung des Fahrzeugs, könnte sie die Grenzen der vereinbarten Fahrleistungsklasse über- oder unterschreiten.

Wir berechnen den Beitrag neu, wenn nach Ablauf eines Zeitraums von 12 Monaten unter Berücksichtigung des vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Tachostand (Kilometer-/Meilenstand) sowie des aktuellen Tachostandes (Kilometer-/Meilenstand)

- die km-Obergrenze (ggfs. Umrechnung Meilen in Kilometer) der vereinbarten Fahrleistungsklasse überschritten, oder
- die km-Untergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse unterschritten wurde.

Die Neuberechnung erfolgt bereits dann, wenn innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten die km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse überschritten wird.

Unsere Neuberechnung kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.3.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, ab dem die geänderte Fahrleistungsklasse gelten soll.

Hinweis: Bei unzutreffenden Angaben oder unterlassenen Anzeigen gilt K.3.2.5.

K.3.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben zu Änderungen

K.3.2.2 Sie sind verpflichtet, uns bei Veränderung der Jahresfahrleistung des Fahrzeugs die Überschreitung der km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse und den aktuellen km-Stand unverzüglich anzuzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.3.2.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob der von Ihnen angegebene km-Stand und die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Fahrleistungsklasse zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben oder fehlenden Nachweisen

K.3.2.4 Haben Sie keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung des Fahrzeugs gemacht, oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, berechnet sich der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums aus der für Sie ungünstigsten Fahrleistungsklasse.

Folgen von unzutreffenden Angaben, Vertragsstrafe

K.3.2.5 Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und erfolgte dadurch eine Zuordnung in eine zu niedrige Fahrleistungsklasse, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums, frühestens jedoch ab Vertragsbeginn, nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht.

Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 500,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

K.4.1 Ihre Mitteilungspflichten zu einer Vorversicherung

Versichern Sie Ihr Fahrzeug bei uns nach Beendigung einer Vorversicherung, sind Sie verpflichtet, unsere Fragen hierzu wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

K.4.2 Abweichende Bestätigung des Vorversicherers, Beitragsanpassung

Weichen die Angaben des Vorversicherers von Ihren Angaben ab, werden wir die auf Grund Ihrer Angaben vorläufig vorgenommen Einstufung rückwirkend ab Vertragsbeginn entsprechend den Angaben des Vorversicherers anpassen.

K.5 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- oder Firmensitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohn- oder Firmensitz und wird dadurch das versicherte Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde.

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von

Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel.: 0800 3 696000; Fax: 0800 3 699000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 02284108- 0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend vorstehender Regelungen die Zuständigkeit des Gerichts als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M. Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung

Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Oldtimern, Youngtimern und Sammlerfahrzeugen

1 Fahrzeugalter (gilt nur für Pkw)

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung nach dem Baujahr des Fahrzeugs.

2 Verwendungszweck

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Fahrzeug

- a. nicht im alltäglichen Gebrauch ist;
- b. nicht gewerbsmäßig vermietet wird;
- c. weder zur entgeltlichen, noch zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet wird;
- d. nicht zu Transportzwecken eingesetzt wird - allenfalls zur Beförderung von Sachen, die der Fahrer, der Beifahrer oder die Insassen üblicherweise mit sich führen.

3 Fahreralter - Fahrerkreis

Sie bestätigen uns zu Ihrem Pkw, dass

- Sie sowie Ihr Lebenspartner, bei Zulassung auf eine Firma der Geschäftsführer sowie sein Lebenspartner, gemeinsam während der Vertragsdauer einen Anteil von mindestens 90 % an der Jahresfahrleistung des versicherten Pkws haben und
- Sie bei Vertragsbeginn das im Versicherungsschein dokumentierte Lebensalter haben und
- mindestens ein weiteres Fahrzeug auf Sie oder auf den Lebenspartner zugelassen ist;

Partner ist Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft (Übereinstimmung eines amtlich gemeldeten Wohnsitzes erforderlich).

Der Geschäftsführer sowie -bei entsprechender Fahrzeugnutzung- sein Lebenspartner ist mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum zu benennen oder

- Sie bestätigen uns, dass alle Fahrer, die jeweils einen Anteil von mehr als 10 % an der Jahresfahrleistung des PKW haben, während der Vertragsdauer noch einen weiteren Pkw zum alltäglichen Gebrauch auf sich zugelassen haben. Alle Fahrer sind mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum zu benennen.

4 Aufbewahrung

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Fahrzeug jeweils nach Gebrauch sowie regelmäßig nachts in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr abgestellt wird

- a. in einem verschlossenen Gebäude (Einzel- oder Doppelgarage, Halle) oder
- b. auf einem umzäunten und zugleich überdachten Platz (Carport) oder

Sie bestätigen uns, dass die nach a oder b der Unterstellung dienenden Gebäude den baurechtlichen und feuerschutzrechtlichen Bestimmungen hierzu entsprechen.

5 Fahrerlaubnis (gilt nur für Pkw)

Der Beitrag richtet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung nach der Dauer Ihrer Fahrerlaubnis. Hierzu müssen Sie uns bei Vertragsbeginn das Ausstellungsdatum Ihrer Fahrerlaubnis mitteilen. Dies gilt nicht bei juristischen Personen.

6 Fahrleistung

Die Beiträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung richten sich nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung des versicherten Pkw. Bei unterjährigen Verträgen erfolgt eine Hochrechnung der gefahrenen Kilometer auf die jährliche Fahrleistung.

Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)

Keine Regelung

Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Oldtimer, Youngtimer und Sammlerfahrzeuge

1.1 Wagnisbeschreibung für Oldtimer

Oldtimer sind motorgetriebene Landfahrzeuge. Sie haben ein Mindestalter von 30 Jahren.

1.2 Wagnisbeschreibung für Youngtimer

Youngtimer sind Pkws, die mindestens 20 Jahre alt und jünger als 30 Jahre sind.

1.3 Wagnisbeschreibung für Sammlerfahrzeuge

Sammlerfahrzeuge sind Pkws, die jünger als 20 Jahre sind und auf Grund geringer Produktionszahlen selten und vorsichtig bewegt werden. Es sind Fahrzeuge, die Sammlercharakter haben, obwohl sie auf Grund des geringen Alters oft keinen hohen Wert haben. Es besteht bei uns eine Versicherung für einen Oldtimer-Pkw.

1.4 Hauptbaugruppen

Die Hauptbaugruppen von Oldtimer, Youngtimern oder Sammlerfahrzeugen sind original oder zeitgenössisch ersetzt. Durch Nachbildung und/oder angepasste Austauschteile ersetzbare Teile sind: Bereifung, Zündkerzen, Lampen und Leuchten, Elektrik, Verglasung, Ketten und Riemen, Bremsbeläge, Auspuffanlage. Aus Gründen des Umweltschutzes und der Verkehrssicherheit sind Veränderungen zulässig. Durch eine zusätzliche Ausrüstung und Ausstattung darf der Originaleindruck des Fahrzeugs nicht beeinträchtigt werden.

2 Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kfz.

3 Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Fahrzeuge, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und entsprechend zugelassen sind.

4 Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

5 Krafträder

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Krafttrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkrafttrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

6 Anhänger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

7 Wohnwagenanhänger

Wohnwagenanhänger sind Anhänger, die als Anhänger-Wohnwagen oder als Sonderanhänger-Wohnwagen zugelassen sind.

8 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge sind Kfz, die als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassen sind.

9 Lkw und Lieferwagen

Lkw und Lieferwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§4 Abs.4 Ziffer 3 PBefG).

9.1 Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

9.2 Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.

10 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

11 Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen oder Raupenschlepper, die früher in der Land- und Forstwirtschaft genutzt wurden.

12 Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug zugelassen sind, und - unabhängig von ihrer Zulassung - auf Grund ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug gelten.